

Beschluss vom 13. Mai 2025

Kleine Anfrage Nr. 2024/02
betreffend «Medikamentenpreise und Abgabe von Generika»

In einer Kleinen Anfrage vom 25. Januar 2024 stellt Kantonsrat Urs Capaul Fragen betreffend Medikamentenpreise und Abgabe von Generika.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Einleitende Bemerkungen:

Der Bundesrat hat im Herbst 2023 entschieden, den Einsatz von Generika und Biosimilars zu fördern. Per 1. Januar 2024 wurden einerseits die Preisbildung von gewissen Generika und Biosimilars angepasst und andererseits die Kostenbeteiligung der Patientinnen und Patienten für Originalpräparate erhöht. Das künftige Einsparpotenzial dieser Massnahmen wird auf rund 250 Millionen Franken pro Jahr geschätzt.

Für den Regierungsrat wäre es interessant zu erfahren, nach welchem angeblich sehr verbreiteten und medial stark beworbenen Medikament Kantonsrat Urs Capaul in den öffentlichen Apotheken angefragt hatte. Die von ihm durchgeführte Umfrage ist aus Sicht des Regierungsrates nicht repräsentativ und daher auch nicht aussagekräftig. Öffentliche Apotheken werden in der Regel zwei Mal pro Tag beliefert. Somit kann jedes lieferbare Arzneimittel innert zwölf Stunden verfügbar gemacht werden, sofern es der Pharmagrossist auf Lager hat. Fast immer möchten die Patientinnen und Patienten respektive die Kundinnen und Kunden einer Apotheke die Arzneimittel umgehend beziehen. Nicht selten ist ihnen die sofortige Verfügbarkeit wichtiger als die Wahlmöglichkeit einer kostengünstigeren Alternative. Dieses Verhalten trägt mit dazu bei, dass nicht konsequent auf Generika umgestellt werden kann. Die neue Selbstbehaltregelung könnte ein Anreiz sein, um diesem Verhalten entgegenzuwirken.

1. *Müssen die Versicherten selber ein Generikum verlangen? Müssen sie sich daher vorerst informieren, ob ein entsprechendes Generikum existiert (z. B. auf santesuisse.ch)? Oder wäre es nicht vielmehr die Aufgabe der abgebenden Stellen (Apotheken, Arztpraxen,*

Spitäler), den Versicherten prinzipiell das günstigste Generikum abzugeben bzw. zu verschreiben, wenn ein solches existiert? Wäre es nicht die Aufgabe der abgebenden Stellen, die Versicherten zu beraten bzw. besteht sogar eine Beratungspflicht?

Die Patientinnen und Patienten müssen beim Arzt- oder Apothekenbesuch grundsätzlich selber den Wunsch nach einem geeigneten Generikum äussern. Im Idealfall werden die Patientinnen und Patienten von den sie behandelnden Gesundheitsfachpersonen auf kostengünstigere Alternativen aufmerksam gemacht und über das Kostengefüge in Kenntnis gesetzt. Dies wird heute nach Einschätzung der Kantonsapothekerin in den meisten öffentlichen Apotheken und Arztpraxen so gehandhabt. Öffentliche Apotheken führen ein grösseres Sortiment, werden teilweise mehrmals täglich beliefert und befassen sich bereits seit mehreren Jahren mit der Substitution von Medikamenten durch Generika.

In einer Volksentscheid vom 25. November 2012 wurde die Selbstdispensation im Kanton Schaffhausen gutgeheissen und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Aus diesem Grund verfügen heute sehr viele Arztpraxen über eine eigene Apotheke. Bei solchen Praxisapotheken ist das Sortiment meist stark eingeschränkt und es besteht weniger Spielraum für eine Substitution durch Generika.

Die Krankenversicherer haben – nicht zuletzt aus eigenem Interesse – ihre Versicherten über die per 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Änderungen informiert. Es ist daher davon auszugehen, dass ein Grossteil der Versicherten über die Änderungen bezüglich des Selbstbehaltes Bescheid weiss.

Eine Beratungspflicht für die Gesundheitsfachpersonen besteht nicht. Grundsätzlich ist jedoch anzunehmen, dass eine Beratung bezüglich Substitution durch ein Generikum – spätestens auf den expliziten Wunsch der Patientin oder des Patienten hin – erfolgt. In der Folge liegt es an der Bereitschaft der Patientin respektive des Patienten, die kostengünstigste Alternative zu wählen. Es ist nicht vorgesehen, dass sich Patientinnen und Patienten vorgängig über die Verfügbarkeit eines Generikums informieren.

- 2. Kann die Regierung den Abgabestellen die Auflage machen, jeweils das günstigste Generikum als Alternative zum Original an Lager zu führen? Wie kontrolliert der Kanton, ob die abgebenden Stellen tatsächlich zuerst das günstigste Generikum anbieten und die Patienten über die Kostenfolgen (Selbstbehalt 40 Prozent statt 10 Prozent) informiert werden?*

Es gibt keine gesetzliche Grundlage, um den Abgabestellen Auflagen zur Lagerhaltung zu machen. Zudem verfügen die Kantone in dieser Sache über keinerlei Aufsichts Kompetenzen und können dementsprechend keine Kontrollfunktion wahrnehmen.

- 3. Wieso sind die Preise der Generika in der Schweiz im Vergleich zum Ausland dermassen überteuert? Hat der Kanton die Möglichkeit, allenfalls zusammen mit andern Kantonen im Rahmen einer Interkantonalen Vereinbarung, für einen bestimmten Wirkstoff künftig einen maximalen Preis festzulegen? Falls die Kompetenz jedoch beim Bund liegt, so stellt sich mir die Frage, ob der Kanton dies beim Bund einfordern kann/will, damit das riesige Einsparpotenzial endlich angegangen wird?*

Je nach nationaler Rechtsordnung wird der Ausgangspreis eines Medikaments entweder direkt vom Pharmaunternehmen selbst festgelegt oder mit der jeweiligen Regulierungsbehörde ausgehandelt. Die Preisgestaltung ist somit Sache des Bundes und ist, insbesondere aufgrund vertraglich geregelter Geheimhaltungspflichten, in vielerlei Hinsicht nicht transparent. Die Kantone verfügen diesbezüglich über keine Kompetenzen.

Die Preise in der Schweiz mit jenen in Ländern zu vergleichen, welche unter Umständen über einen viel grösseren Markt verfügen und andere gesetzliche Regulierungen aufweisen, ist problematisch. Im Bereich der Generika erfolgten in den vergangenen Jahren teilweise starke Preisenkungen. In der Folge stellten diverse Herstellerfirmen die Produktion ein. Dies führte dazu, dass diverse Generika gar nicht mehr verfügbar sind. Es liegt daher nicht zuletzt in der Verantwortung der Patientinnen und Patienten sowie in jener der Gesundheitsfachpersonen, dafür zu sorgen, dass die noch verbleibenden 37.6 Prozent¹ der substituierbaren Präparate auch tatsächlich substituiert werden. Die per 1. Januar 2024 eingeführten Massnahmen hinsichtlich der Selbstbehaltregelung benötigen jedoch eine gewisse Zeit, um ihre volle Wirkung entfalten und die erhofften Einsparungen erzielen zu können.

- 4. Mit welchen Massnahmen könnten die Fehlanreize angegangen werden, damit die abgebenden Stellen nicht nur eine Gewinnmaximierung anstreben?*

Der Medikamentenpreisindex ist der einzige Preisindex, der Jahr für Jahr sinkt. Trotzdem blieb der Anteil der Arzneimittel an den für die obligatorische Krankenpflegeversicherung anfallenden Kosten in den letzten zehn Jahren relativ stabil². Dies erklärt sich einerseits durch eine mengenmässig gestiegene Nachfrage nach Medikamenten und andererseits durch die sehr

¹ https://www.interpharma.ch/wp-content/uploads/2023/08/iph_panorama_D_web.pdf

² https://pharmasuisse.org/system/files/media/documents/2023-11/A6_de_Fakten_Zahlen_2023_web.pdf


hohen Preise in einem vergleichsweise kleinen Arzneimittelbereich (z. B. Krebsmedikamente, Immunsuppressiva, Medikamente gegen Erkrankungen des Zentralnervensystems oder des Stoffwechsels). Die seit 1. Januar 2024 geltende Regelung betreffend Selbstbehalt trägt masslich zu einer Verringerung der anfallenden Kosten bei. Insgesamt bleiben die mittels Substitution durch Generika zu erzielenden Einsparmöglichkeiten im Vergleich zu den restlichen im Gesundheitswesen anfallenden Kosten jedoch gering.

Die per 1. Juli 2024 in Kraft getretene Anpassung des Vertriebsanteils soll ebenfalls zur Reduktion von Fehlanreizen bei der Medikamentenabgabe und damit nicht zuletzt zu einer Erhöhung des Marktanteils an günstigen Generika und Biosimilars beitragen.

Unabhängig davon gilt es stets abzuwägen, inwiefern Kostenreduktionsmassnahmen dem Aspekt der Versorgungssicherheit ausreichend Rechnung tragen.

Schaffhausen, 13. Mai 2025

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger